

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sechszehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 11. September 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Deputationsbericht wegen der hauptsächlichsten Grundsätze des Recrutirungsgesetzes.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr, das Protocoll der leztvorherigen wird verlesen, genehmigt und durch Fürst v. Schönburg und v. Ziegler mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Christian Gottlob Peschel fügt seiner gegen den Stadtrath zu Leisnig geführten Beschwerde noch einige Punkte bei; an die 4. Deputation. 2) Die Altmeister und Altgesellen der Damastmanufactur zu Großschönau, Karl Friedrich Krumbholz und Consorten bitten um Fortdauer der Befreiung der Damastweber vom Militairdienste; Resolution: Referent wird beauftragt, bei Verhandlung des ersten Abschnitts des Deputationsgutachtens auch über diese Petition mit Vortrag zu erstatten. 3) Bericht der 4. Deputation, den Antrag des Amtsassistenten v. Stern zu Chemnitz betr.; auf die Tagesordnung zu bringen.

D. v. Ammon spricht sich zuvörderst über das große Interesse aus, welches ihm die bisherigen Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand eingefloßt hätten, gedenkt, daß, wenn man bisher zuerst die Gesetze durchgegangen, und daraus die leitenden Ideen und Principien entnommen habe, jetzt der umgekehrte Weg gewählt worden sei, und geht dann zur Aufstellung folgender Sätze über:

1) Bei der jetzigen Bewegung Europas und der Sachsen obliegenden Bundespflicht könne ein stehendes Heer nicht entbehrt werden, ja es sei selbst im Frieden als Bildungsschule, so wie als Stütze der Regierung und des Volks nothwendig. Eine Erörterung über diesen Punct könne also übergangen werden. — 2) Jeder Staatsangehörige sei nach §. 30. der Verfassungsurkunde verbunden, die Waffen zu ergreifen, wenn ihn die Reihe treffe. Gesetzliche Befreiung könne nur Untüchtigkeit, so wie vorzügliche Brauchbarkeit in andern Zweigen gewähren, und in der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienste liege auch die persönliche. Der Staat habe also das Recht, die Person eines Jeden zum Kriegsdienste zu verlangen. — 3) Kein Staatsbürger könne ein absolutes Recht auf Stellvertretung ansprechen, sonst müsse dieses Recht auch allgemein sein, und da würde, wenn einmal alle Waffenpflichtigen vertreten sein wollten, die persönliche Verpflichtung ganz aufhören. — 4) Könne daher auch ein unbedingtes Recht auf subjective und objective Freiheit der Stellvertretung gar nicht decretirt werden, der Waffenpflichtige könne um Gestattung der Vertretung nur bitten. — 5) Sei die Stellvertretung eine auf Billigkeit und Humanität

gegründete, regelmäßig organisirte Anstalt neuerer Regierungen, welche den Zweck habe, die Last des Waffendienstes im Frieden zu erleichtern. Die Regierung könne daher auch Niemanden zwingen, weder sich vertreten zu lassen, noch für einen Andern einzutreten, noch gerade für den Einen Bestimmten die Waffen zu nehmen, sie könne nur das Ganze im Auge behalten, und dafür sorgen, daß die ausnahmsweise geordnete Anstalt nicht die Regel verdränge.

Aus diesen Sätzen leitet nun der Redner einen doppelten Antrag ab, und zwar: a) Man nehme das sechste Capitel des vorliegenden Gesetzes in der Hauptsache an, denn die Anstalt ist weise bemessen, und so wie ein Quantum von 200 Thlr. — ein angemessenes Aequivalent für einen tüchtigen Ersatzmann ist, so bleibt bei demselben die Stellvertretung noch immer eine Wohlthat für den Einsteller. — b) Es können aber Fälle eintreten, wo die objectiven Gründe zu einer völligen Befreiung des Individui nicht hinreichen, dennoch aber die Mittel zur Benutzung der Stellvertretung fehlen, und da bitte man die Regierung in dringenden Fällen die Einstandssumme zu ermäßigen.

Prinz Johann bemerkt hierauf, wie die Kammer bereits dem ersten der vom geehrten Sprecher gestellten beiden Anträge stattgegeben habe, der zweite hingegen zu dem noch später zu verhandelnden ersten Abschnitte des Deputationsgutachtens gehöre; es daher wohl rathsam sein dürfte, in der gestern begonnenen Ordnung die Berathung fortzusetzen.

Referent D. Crusius giebt dem seine völlige Zustimmung und bemerkt, wie schon durch die gestrige Abstimmung die 3te und 4te im Deputationsgutachten aufgestellte Frage ihre Erledigung gefunden zu haben scheine, und man deshalb zur 5ten übergehen könne, bei welchem Puncte die Deputation sich dafür erklärt habe, daß der Preis, für welchen das Kriegsministerium Einsterber zu schaffen habe, jedesmal bekannt gemacht werden solle. Jetzt nun, da die objective Freiheit der Stellvertretung abgeworfen worden, werde dieser Gegenstand um so erheblicher, da sich nun alle Einsteller an das Ministerium zu wenden hätten. Die Deputation habe besonders den Umstand vor Augen gehabt, daß das Ministerium auch zur Zeit des Krieges die Einsterber zu verschaffen übernehmen möge, daß es aber dann zur Erlangung eines Stellvertreters höherer Summen bedürfen würde.

Es äußern sich demnächst in der Kammer verschiedene Ansichten darüber, ob das Ministerium, wenn der Preis von 200 Thlr. einmal ausgesprochen sei, dafür schlechterdings die Stellvertreter herbeizuschaffen, oder ob es dieß auch im Frieden nur